

Stephan Schmid
Kanzleistrasse 201
8004 Zürich

KR-Nr.209/1991

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative Änderung von § 243 des Unterrichtsgesetzes

Gestützt auf das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 1. Juni 1969 stelle ich folgendes Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs.

§ 243 des Unterrichtsgesetzes lautet neu (*Ergänzung kursiv gedruckt*):

«Schweizer Bürgern *und niedergelassenen Ausländern* mit Wohnsitz im Kanton und zürcherischen Kantonsbürgern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich, welche nach Begabung und Charakter zum Besuch einer kantonalzürcherischen Lehranstalt oder der Eidgenössischen Technischen Hochschule befähigt sind, können staatliche Beiträge an die Kosten der Studien und des Lebensunterhaltes ausgerichtet werden, sofern sie und ihre nächsten Angehörigen die erforderlichen Mittel nicht aufzubringen vermögen.

Unter besonderen Umständen können auch Schülern anderer Lehranstalten Studienbeiträge ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Studienbeiträge sowie deren Höhe und Ausrichtung in einer Verordnung, die vom Kantonsrat zu genehmigen ist.

Der erforderliche Betrag wird alljährlich durch den Kantonsrat mit dem Voranschlag festgesetzt.»

Begründung

Es entspricht einem Grundsatz des schweizerischen Rechtswesens, dass Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in ihren sozialen Rechten und Pflichten der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt sind; Unterschiede bestehen bezüglich der politischen Rechte.

Im Fall des Stipendienwesens wird diesem Prinzip nicht nur in den meisten Kantonen, sondern auch auf Bundesebene entsprochen. In der Berufsbildung wird es sogar im Kanton Zürich angewandt: die oben angeregte Änderung entspricht wörtlich dem entsprechenden Passus in § 30 des Gesetzes betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 3. Dezember 1967.

Aufgrund einer systemwidrigen Lücke im Unterrichtsgesetz wird bildungswilligen Jugendlichen ausländischer Nationalität eine Unterstützung verwehrt, obwohl deren Eltern oft während Jahrzehnten als Steuerzahler und Arbeitskräfte ihren Beitrag an diesen Staat geleistet haben. Bedenkt man, dass Einwandererfamilien eher zu den weniger bemittelten Schichten gehören und dass ausländische Jugendliche aufgrund der sprachlichen und kul-

turellen Unterschiede oft beachtliche Leistungen vollbringen müssen, um an eine höhere Lehranstalt zugelassen zu werden, wirkt diese Benachteiligung besonders stossend.

Zur Linderung dieser unhaltbaren Situation haben Regierungs- und Kantonsrat seit 1980 jährliche Beiträge an den «Stipendienfonds der höheren Lehranstalten» beschlossen. Ein Referendum gegen die Erhöhung dieses Beitrages von 200 000 auf 400 000 Franken scheiterte in der Volksabstimmung vom 9. Juni 1985. Der Souverän hat somit dem Gedanken der Fairness im Stipendienwesen bereits einmal Nachachtung verschafft.

Die bestehende Lösung vermag allerdings die grundsätzliche Benachteiligung ausländischer Studierender mit Niederlassungsbewilligung nicht zu beseitigen. Nicht nur bleibt die gravierende Rechtsungleichheit weiter bestehen, auch die Studienbeiträge aus dem «Stipendienfonds der höheren Lehranstalten» fallen deutlich niedriger aus. Einzig die durch diese Einzelinitiative angestrebte Änderung des Unterrichtsgesetzes ermöglicht es, eine Gesetzgebung zu korrigieren, die nicht nur eine willkürliche Diskriminierung einer Bevölkerungsgruppe darstellt, sondern darüber hinaus auch das Rechtsempfinden normaler Bürgerinnen und Bürger auf krasse Art und Weise verletzt.

Zürich, den 1. Oktober 1991

Stephan Schmid